KANZLEI HERRMANN | HAUBNER | SCHANK

KANZLEI **HERRMANN | HAUBNER | SCHANK** Unterer Sand 15 • 94032 Passau

Rechtsanwalt Andreas Herrmann*
Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank

*RA Herrmann ausgeschieden zum 31.12.2008

Newsletter 19.05.2021

Leistungskürzungen AsylbLG Update

Bayerisches Landessozialgericht bestätigt Anspruch auf die vollen Leistungen nach dem AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften

Seit Herbst 2019 erhalten alle **Alleinstehenden und Alleinerziehenden in den Unterkünften nur noch 90 % der vollen Leistungen** (wie Ehegatten). Diese Praxis ist für nahezu alle Betroffenen **rechtswidrig**.

Der Gesetzgeber hatte im September 2019 eine neue Bedarfsstufe für Alleinstehende eingeführt, die noch nicht in einer eigenen Wohnung wohnen. Sie sollten zukünftig genauso viel wie Ehegatten und damit nur etwa **90 % der vollen Leistungen** erhalten. **Statt aktuell eigentlich EUR 364,-** (bei voller Geldleistung) erhalten die Betroffenen **nur EUR 328,-** monatlich.

Auch die **Betroffenen, die bereits Analogleistungen erhalten** (nach 18 Monaten), bekommen nur noch 90 % der vollen Leistungen (**aktuell EUR 337,64 statt EUR 382,64**).

Dadurch soll „*der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften*“ Rechnung getragen werden. Es sei davon auszugehen, dass *eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind*.

Wir halten diese Regelung für **offensichtlich verfassungswidrig**, weil die Betroffenen in der Praxis tatsächlich keine Einsparmöglichkeiten haben.

Unterer Sand 15
94032 Passau
Tel. 0851 | 3 11 40
Fax 0851 | 29 50

E-Mail:
petra.haubner@haubner-schank.de
klaus.schank@haubner-schank.de
www.haubner-schank.de

Bankverbindung:
Sparkasse Passau
Kto. 240 251 967
BLZ 740 500 00

Zahlreiche Gerichte haben den Betroffenen bereits höhere Leistungen zugesprochen (SG Landshut vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER, SG Freiburg vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER, SG Frankfurt vom 14.01.2020 – S 30 AY 26/19 ER, SG Freiburg vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER; SG Landshut vom 14.10.2020 – S 11 AY 39/20; SG Düsseldorf vom 13.04.2021 – S 17 AY 21/20; für den Bereich der Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG: SG Hannover vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19 ER, SG Leipzig vom 08.01.2020 - S 10 AY 40/19 ER, SG Dresden vom 04.02.2020 – S 20 AY 86/19 ER, Sächsisches LSG vom 23.03.2020 – L 8 AY 4/20 B ER, LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 11.05.2020 – L 9 AY 22/19 B ER; gleichermaßen für den Bereich der Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG wie für den Bereich der Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG: Hessisches LSG vom 13.04.2021 – L 4 AY 3/21 B ER).

Nun hat das Bayerische Landessozialgericht in einem von uns geführten Verfahren den Anspruch auf die vollen Leistungen mit Urteil vom 29.04.2021 – L 8 AY 122/20 – bestätigt:

Eine **verfassungskonforme Auslegung** der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG erfordert, **daß ein tatsächliches Näheverhältnis mit anderen Leistungsberechtigten bestehen muss, aus dem auf Einspareffekte geschlossen werden kann.**

Dies dürfte für Leistungsberechtigte von Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG gleichermaßen gelten.

Außerdem ergibt sich der Anspruch auf die vollen Leistungen für **Alleinstehende und Alleinerziehende, die Analogleistungen erhalten und vor dem 21.05.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind,** bereits daraus, daß sich die Übergangsregelung des § 15 AsylbLG nicht nur auf die Länge der Wartezeit, sondern auch auf die anzuwendende Regelbedarfsstufe bezieht.

Die Kürzung um 10 % ist damit rechtswidrig für alle Betroffenen, die

- **tatsächlich nicht mit anderen Personen gemeinsam wirtschaften**

oder

- **die vor dem 21.05.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind und Analogleistungen erhalten.**

Eine Kürzung dürfte damit allenfalls zulässig sein für unverheiratete Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften, die mit (erwachsenen) Familienangehörigen zusammenleben und die erst nach dem 20.05.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind oder die keine Analogleistungen erhalten, obwohl sie die Wartezeit bereits erfüllt haben.

Praktische Vorgehensweise:

Wir raten allen Betroffenen dazu, **Widerspruch** gegen den neuen Sozialleistungsbescheid einzulegen und die Überprüfung der Leistungsbewilligung für das laufende und für das vorangegangene Jahr zu beantragen.

Wenn uns die erforderlichen Unterlagen hierher übermittelt werden, übernehmen wir gerne die Vertretung und werden **Widerspruch** einlegen und die Überprüfung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit beantragen.

Hierfür benötigen wir

- den aktuellen Sozialleistungsbescheid
- ein unterzeichnetes Vollmachtsformular (im Anhang)
- eine Kopie des Ausweisdokuments (Duldung, Aufenthaltsgestattung, white paper o.ä.)
- einen ausgefüllten Mandant*innenfragebogen (im Anhang)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wir übernehmen das Mandat auf Prozesskostenhilfebasis. Vorschüsse fordern wir nicht an.

Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides.

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

Unterlagen und Nachfragen bitte an:
klaus.schank@haubner-schank.de

KANZLEI HAUBNER SCHANK

Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank

Unterer Sand 15, 94032 Passau
Tel.: 0851/3 11 40
Fax: 0851/29 50

wird Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin

hiermit in Sachen

wegen

Aktenzeichen:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie Stellung von Anträgen auf Prozeßkostenhilfe;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 ZPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem StrEG, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen sowie zur Stellung von Renten- und Versorgungsanträgen);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Schweigepflichtsentbindungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheiten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegungsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe nach dem BerHG und Prozeßkostenhilfe (§ 117 ZPO) zu stellen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Korrespondenz und Zustellungen werden ausschließlich an die Bevollmächtigten erbeten.

....., den..... (Unterschrift/en)

Mandant*innenfragebogen

	Name	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____

Adresse:_____

Welche Sprache(n) sprechen Sie?_____

Handynummer:_____

email:_____

Ich/Wir werde/n betreut durch folgende Haupt-/Ehrenamtlichen:

_____

Tel. _____email: _____

Datum der Einreise: _____

Aktenzeichen BAMF: _____

Bankverbindung (falls vorhanden):_____

Einkünfte (ggf. aus Arbeitsgelegenheit in der GU o.ä.)?_____

Wann haben Sie die letzte Zahlung von Sozialleistungen erhalten?

_____

In welcher Höhe?

_____

Bitte teilen Sie uns immer sofort Ihre neue Anschrift mit, falls Sie umziehen oder einer neuen Unterkunft zugewiesen werden. Das gilt auch, wenn Sie in ein anderes Land umziehen oder überstellt werden. Wir benötigen Ihre Anschrift, damit wir Sie benachrichtigen können, wenn Sie noch Geld vom Sozialamt nachgezahlt bekommen. Das Geld können wir Ihnen auch ins Ausland schicken, falls das erforderlich ist. Geben Sie bitte auch Bescheid, wenn sich Ihre Handynummer ändert.